

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald und zur Änderung weiterer Vorschriften

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Landesgesetz zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald

Zur Präambel

Die Präambel umreißt in Erwägung der nationalen Bedeutung dieses Schritts die Beweggründe, die das Land Baden-Württemberg zu der Errichtung eines Nationalparks im nördlichen Schwarzwald bewogen haben. Im Vordergrund steht dabei die Entwicklung der einzigartigen waldd geprägten Naturlandschaft der Region. Ziel ist es, im Nationalpark nach dem Grundsatz "Natur Natur sein lassen" mittel- bis langfristig eine vom Menschen möglichst weitgehend unbeeinflusste Waldlandschaft sich großflächig entwickeln zu lassen, die sowohl für den Wald als auch für Tiere und Pflanzen (Über-) Lebensbedingungen schafft, die weder im Wirtschaftswald noch in den kleinräumigen Bannwäldern bestehen. Um hierfür in den nächsten 30 Jahren bessere Ausgangsbedingungen zu schaffen soll das Schutzgebiet als Entwicklungsnationalpark im Sinne der international anerkannten Kriterien der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN) und von Europarc Deutschland geführt werden. Mit der Ausweisung des Nationalparks möchte das Land seinen Bürgerinnen und Bürgern und den Besuchern aus aller Welt ein unverfälschtes und unmittelbares Naturerleben ermöglichen, wie es nur in einem Nationalpark möglich ist. Es ist auch der Auftrag des Nationalparks, die Entwicklung durch wissenschaftliche Forschung zu begleiten und zu dokumentieren. Der Nationalpark soll zudem Aufgaben im Bereich der Bildung wahrnehmen und zur Förderung des nachhaltigen Umweltbewusstseins beitragen.